

Ltd. KVD Liermann wies auf die Veranstaltung am 02.07.12 unter dem Motto „Fachkräfte in der Pflege“ hin, die aufgrund der Anregung des von der Politik gebildeten Runden Tisches initiiert worden sei. Einladungen und Flyer hierzu seien bereits versandt worden. Er bat die Anwesenden, sich dem wichtigen Thema „Pflege und Betreuung von alten Menschen“ zuzuwenden und sich an den hierzu gebildeten Arbeitsgruppen aktiv zu beteiligen.

Mit Blick auf die bereits fortgeschrittene Zeit verzichtete Abg. Deussen-Dopstadt auf die Behandlung der schriftlichen Anfrage ihrer Fraktion zum Bildungs- und Teilhabepaket in dieser Sitzung.

Anmerkung: Die von Ltd. KVD Allroggen zugesicherte Beantwortung der Anfrage im Protokoll ist nachfolgend dargestellt.

*Der Rhein-Sieg-Kreis richtet seine Bewilligungspraxis im Bereich der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) an den Vorgaben der Arbeitshilfe des MAIS NRW aus. Die Regelungen gelten einheitlich für die Rechtsbereiche SGB II, SGB XII und BKGG. Der Rhein-Sieg-Kreis war (und ist fortlaufend) mit Mitarbeiterinnen in der Arbeitsgruppe beim MAIS NRW vertreten, die an der Entwicklung der Arbeitshilfe beteiligt ist. Die Arbeitshilfe ist im Internet nachzulesen unter [http://www.mais.nrw.de/04\\_Soziales/4\\_Soziales\\_Netz/Bildungs-und\\_Teilhabepaket/index.php](http://www.mais.nrw.de/04_Soziales/4_Soziales_Netz/Bildungs-und_Teilhabepaket/index.php).*

*Ausgehend von der Gesetzesbegründung regelt die Arbeitshilfe zur Lernförderung:*

*"Außerschulische Lernförderung ist nach dem Willen des Gesetzgebers als Mehrbedarf nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzfristig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Eine längerfristig erforderliche, kontinuierliche Nachhilfeleistung kann nicht die Grundlage für die Bewilligung einer Förderung nach § 28 Abs. 5 SGB II bilden."*

*Im Rahmen der Arbeitsgruppe beim MAIS NRW haben auch die beteiligten Vertreter des Schulministeriums dafür plädiert, die Prüfung der Notwendigkeit von Lernförderung an „harte“ Kriterien zu binden, um eine unterschiedliche Bewilligungspraxis zu vermeiden. Deshalb kommt Lernförderung nur bei Gefährdung der Versetzung in Betracht; ob dies der Fall ist, kann von den Lehrern, die eine Stellungnahme zum Antrag abgeben müssen, anhand der erreichten Noten beurteilt werden.*

*Dies vorausschickend, ist es zutreffend, dass Kindern der Klasse 5 keine Leistungen nach dem BuT für Lernförderung gewährt werden, weil in der Orientierungsstufe die Versetzung in Klasse 6 stets erfolgt, also auch bei nicht ausreichenden Leistungen. Beim Übergang von der Klasse 6 in die Klasse 7 ist die Situation hingegen wie in allen anderen Klassenstufen zu beurteilen, d.h. bei erkennbar drohender Versetzungsgefährdung und Geeignetheit werden Leistungen zur Finanzierung von Lernförderung gewährt.*

*Die Regelung ist mit dem Schulministerium abgestimmt. Sie bezieht sich im Übrigen nicht nur auf die Gymnasien, sondern auf alle weiterführenden Schulformen. Die*

*Sonderregelung ist auch an Gesamtschulen auf den Übergang von Klasse 5 zu Klasse 6 beschränkt.*